

Beilagen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **3 (1893)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2 Haller oder 2 Deniers-Stücke oder Pfennige ohne Jahr.
Haller ohne Jahr.

Brakteaten des Klosters Engelberg, wie Dr. Meyer im *Anzeiger für schweiz. Alterthumskunde* III, 177, schreibt, gibt es keine, da wie uns Archivar, P. Adalbert Vogel mittheilt, im dortigen Archiv auch nicht die geringste Spur vorhanden, dass das Kloster jemals Geld geschlagen.

Auf mehreren Obwaldner Münzen, die in Gold und Silber geprägt worden, sieht man das Bild des sel. Br. Klaus. Hr. alt Reg. Rath Wolfg. Windlin sel., besass wahrscheinlich die reichhaltigste Sammlung von Obwaldner Münzen. Im Staatsarchiv befinden sich 45 Prägstöcke für Obwaldner Münzen und Bruder Klausen-Medaillen und 2 Prägstöcke für eine Appenzeller Münze.

Diese Münzgeschichte gewährt uns einen Einblick in die Unordnungen des früheren Münzwesens, welchen durch Einführung einer einheitlichen Münze abgeholfen wurde.

II. — BEILAGEN

A. — MÜNTZACCORD VOM 29. OKT. 1724.

Wir Landtāman Rāth vnd gemeine Landtleüth Zue Underwalden ob dem Kernwald Vrkhunden Hiernach dass Wir mit tit. Herr Carl Frantz Crauer Müntz Meister in Hochlöbl. Statt Lucern im Namen seiness Herr Schwagers Hr. Gebhard Joseph Dub Burger daselbsten wegen auf- vnd einrichtung Vnssers Müntzwessens Volgenden Accord getroffen.

Erstlichen solle Hr Müntz Meister auf seine eigene Kösten vnd gefahr eine gantze vnd Volkhomene Müntzstatt einrichten vnd selbige mit aller nothwendigen Zugehörd nach Verfliessung des accordirten Müntz-termins allhiesigem Ohrt. ob dem Kernwald als eigen ohne fernere Kösten zu überlassen vnd zue zustellen verpflichtet seyn.

Zweytens Verspricht Er Vnd solle schuldig seyn alle

gold- Silber- vnd andere Sorten wes Namens es seye in solchem Halt Korn vnd schrot Zue machen, als wie andere Lobl. Ohrt der Eydtgnoschaft dato machen, vnd zwar also, das Er jeder Zeit gleiche gelt-Sorten von anderen Cantonen auf- vnd vor- Zueweissen Verbunden seye.

Drittens Verpflicht sich Hr. Müntz Meister weith mehrere Silber-Sorten als geringhaltigere Müntz Zue verfertigen.

Fiertens solle Er jährlichen Vns Zue Handen Vnsers Landtseckelmeisters für ein regale ein Suma von dreyszig Ducaten oder Hundert vnd fünfzig Gulden p. 40 Lucerner schilling gerechnet, entrichten vnd bezahlen.

Fünftens setzet Er Zue Caution vnd Bürgschaft seines Ehrlichen Verhaltens all sein Haab vnd guet vnd sonderheitlich sein Landtguet Zue Sempach, in gleichem auch Hr. Dub nit allein sonder Verpflichtet sich auf begehren annoch schriftliche Bürgschaft von Herrn aus andern lobl. Cantonen darzustellen, welche bis in Hundert Tausentgulden eigengueth besitzen darauss man sich zu erholen habe, fahls die gemachte gelt Sorten nit in versprochenem Halt, Korn vnd schrot erfunden wurden.

Dahingegen gaben Wir vorgemelte Landamā Rāth vnd gemeine Landtleüth Ihme Hr. Müntz Meister Carl Frantz Crauer Namens seiness Hr. Schwagerss Gebhard. Jos. Dub permission vnd Völlige Erlaubniss allerhand gelt-Sorten vnder obanzeigten bedingnussen Zechen Jahr lang Namens Vnsers Ohrts ob dem Kernwald Zue machen vnd Zue prägen.

Zum andern Versprechen Wir Ihme Hr. Müntz Meister oder Hr. Dub in seinem das Müntz-Wessen berührendem Handell vnd Wandell alle Landtmänliche Freyheit auch alle von Vnss dependierende Assistenz schutz vnd schirm als wie Vnsserem eigenen Landt Mañ in soweith als Er ssich in machung der gelt Sorten abgemelt seinem Versprechen gemäss aufführen vnd Verhalten wird.

Vrkhundtlich haben Wir dissen Müntz Accord mit

vnserss Landts gewohntem Secret Insigill vnd mit Wohlgedachten Hrn. Müntz Meisters vnd Hr Dub angebohrnen Pittschaften vnd eigenhändiger Unterschrift bekräftiget in triplo ausfertigen lassen, so beschehen den 29 Okt A^o 1724. (*Familienarchiv Stockmann.*)

Es unterschrieben Carl Frantz Crauer Müntzm. zu Lucern, Gebhard Jos. Dub Müntzm., Anton Franz Bucher, Landschreiber. Es siegelten beide Münzmeister und das Land Obwalden.

6 B. — ABSCHIED VOM LANGENTHAL VOM 15. SEPT. 1717.

CONFERENZ VON ZÜRICH, BERN, SOLOTHURN U. NEUENBURG

Diese Conferenz wird in Folge des Beschlusses der letzten Tagsatzung zu Baden zur Behandlung des Münzwesens gehalten. Nachdem Schreiben von Uri, Lucern, Basel und St. Gallen vorgelesen worden, in welchen dieselben ihr Nichterscheinen entschuldigen, vereiniget man sich über folgende Punkte : A) Weil bis dahin manche Orte ungleiche Marken bei Examinirung der Münzen gebraucht haben, in Folge dessen die Proben ungleich ausgefallen sind, so soll man sich zu mehrerer Leichtigkeit und sicherer Ausrechnung künftig keiner anderen Mark, als der französischen bedienen, welche 4608 Gran hält und das um so mehr, da die Münzmeister von Zürich und Bern versichern, dass die Grane der französischen und der kölnischen Mark auf der Wage gleich befunden werden und dadurch die Ausrechnung des Gehalts der Münzen eines Ortes gegen die des andern erleichtert wird ; jedoch so, dass die französische Mark bloss zu den Münzproben gebraucht und der Calculus darnach eingerichtet werden soll ; hingegen hat es bei jedes Orts angenommenen und bisher gebrauchtem Markgewicht sein Bewenden. — B) Zur gerechten und billigen Bestimmung des innern Werthes der Münzen wird von den beiden Münzmeistern folgender Plan eingegeben.

	Gehalt an feinen Silber		Wie viel Stück auf die Mark		Zusatz von Kupfer auf jede Mark		Werth des Kupfers		Was jede Sorte an Silberwerth die Mark fein 10 Thlr. oder 18 Gl.		Münzerlohn auf jede Mark		Ausrechnung des Silbers nach Berner- und Luzerner- Valuta			Gewinn per Mark per 100	
	Loth	Dener			Loth	Dener	Fr.	Kr.	Fr.	Kr.	Thlr.	Bz.	Kr.	Thlr.	Kr.	Thlr.	
Ganze Thaler.....	43		$8\frac{3}{4}$		2	6	45	49	26	26	8	22	2				
Halbe-Thaler.....	43	40	$17\frac{3}{4}$		2	6	45	49	26	26	8	22	2	15	$\frac{5}{6}$		
Quart-Thaler.....	43	40	36		2	6	45	49	26	26	8	22	2	27	$1\frac{1}{2}$		
Fünfbätzer.....	42		$49\frac{1}{2}$		4		43	30	27	27	7	20		50	5—6		
Zehnkreuzer.....	42		99		4		13	30	27	27	7	20		50	5—6		
Ganze Batzen.....	4		92		12		4	30	36	36	2	45		16	4		
Halbe-Batzen.....	2	8	126		13	8	2	48	36	36	1	17		16	4		
Kreuzer.....	2		216		14		2	45	36	36	1	7		10	4—5		

Eine Mark = 16 Loth, 1 Loth = 16 Den. — Der Werth des Silbers nach der französischen Mark bei jeder Sorte = 40 Thlr. oder 18 Fl. fein gerechnet. Jedes Loth Kupfer 1 Kr. Das Remedium an fein 1 bis höchstens 2 Den. an den kleineren Sorten, an den Batzen 1 Stück, an den halben Batzen 2 Stück, an den Kreuzern 4 Stück auf der Mark ungefähr. — c) Der dritte Punkt, betreffend die Moderation des Gewinnes, ist durch B erlediget. — d) Die Münzadmodiation soll gänzlich aberkannt sein, weil nicht allein die Stände dadurch übel « angesetzt, » sondern auch das Land durch solcher Münzbesteher unerlaubten Gewinn sehr benachtheiliget wird. Der Deputirte Neuenburgs hinterbringt diesen Punkt seinen Comittenten. — e) Damit der Nachschlag der Münzen nicht schlimmer werde, als selbige anfänglich gewesen, so möchten die Obrigkeiten eine getreue Inspektion über das Münzwesen bestellen und diejenigen, welche die Münzen fabriziren und probiren, speziell beeidigen. — f) Diejenigen Orte, welche in gegenwärtiges Münzreglement eintreten, sollen nach altem eidgenössischem Herkommen und den Abschieden, wenn sie ihre Münze zu öffnen gesinnet sind, die übrigen Orte dessen berichten und die Probe zur Justierung derselben mittheilen. Bei diesem Anlass äussert sich Zürich dahin, dass es nicht bloss erspriesslich sei, über die Qualität der Münzen Bestimmungen zu treffen, sondern dass auch in Beziehung auf Quantität Moderation beobachtet werden sollte, da die Erfahrung zeige, wie schädlich der Überschwall der Handmünze sei, selbst wenn die Qualität derselben nicht Tadel verdiene, zumal zu jetziger Zeit, wo die groben und gültigen Münzsorten sich allmählig verlieren. Bern erklärt, dass es zu Beibehaltung des Commerciums sich bemüssiget gesehen habe, seine Münze zu öffnen. Solothurn stimmt den Gedanken Zürichs bei, ist aber der Ansicht, dass man den übrigen Orten das Münzregal, « ein Bene der h. Obrigkeiten, » nach Proportion auch angedeihen lassen sollte, als wel-

ches sich diese Freiheit in bester Form vorbehalte. Obige Punkte werden sämmtlich ad referendum genommen und sollen auch den übrigen Orten mitgetheilt werden. (*Eidg. Absch.* VII, 1, 140.)

TAGSATZUNG VOM 3 — 8 JULI 1718

bezüglich Abschied von Langenthal.

In Bezug auf die einheimischen Münzen wird der Vorschlag der Langenthaler Conferenz verlesen. Zürich, Bern, Lucern, Solothurn und Schaffhausen nehmen ihn an, wollen aber den beigefügten Tarif noch durch Taxation der andern von einigen Orten geprägten Münzen vervollständigt wissen. Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell beider Rhoden, Stadt St. Gallen und Biel referiren. Basel und Freiburg lassen es lediglich beim vorjährigen Abschied bewenden. Alle Gesandten behalten ihren gnädigen Herren und Obern das Münzregal vor. (*Eidg. Absch.* VII, 1, 149.)

Der Langenthaler Abschied war demnach nicht für alle Orte verbindlich.

☉ C. — ABSCHIED VOM 24. MAI 1730.

CONFERENZ VON URI, SCHWYZ UND UNTERWALDEN

An der Treib, 24. Mai 1730.

A) Veranlassung zu dieser Conferenz ist die von Zürich und Luzern beschlossene Verrufung oder Herabsetzung der Münzen der drei Länder. Schwyz beschwert sich, dass trotz der Probehaltigkeit seiner neuen Sorten und Münzen in Schrot, Korn und Halt und trotz der Gegenvorstellungen, welche eine von ihm nach Lucern geschickte Deputation daselbst gemacht habe, Lucern dieselben zu Stadt und Land anzunehmen verbiete, weil es mit Münzen überladen sei und dieselben gegen die angränzenden commercierenden Orte nicht debitiren könne. Dadurch werde sein Münzregale « geschwächt »; und da man sehe,

dass die Städte darauf ausgehen die « Popularorte » in ihrem hohen Münzrechte zu hemmen, so wollen sie sich in Beziehung auf Märkte und Einhandlung des Kornes anderwärts zu versehen trachten. Obwalden und Nidwalden bringen ähnliche Beschwerden vor. Jenes berichtet, dass der Münzmeister Crauer nach Lucern berufen worden sei, wo man ihm bei 1000 Thlr. verboten habe, Unterwaldner Münzen ferner zu schlagen und bei gleicher Busse nach Unterwalden zu gehen. Ferner sei fälschlich verbreitet worden, Obwalden hätte sein Münzrecht an andere Orte verkauft. Nidwalden berichtet, dass Anton Odermatt zu Lucern um 3 Gl. 10 Kr. gestraft worden sei blos, weil er auf Ansuchen eines Burgers von Lucern 7 Walliser Halbbatzen gezeigt habe. Es wird einmüthig gut befunden das Münzrecht aufrecht zu halten und einander dabei zu schützen, wozu Eintracht in diesen und andere Vorfällen das grösste Gewicht habe; ferner Lucern zu ersuchen, vor nächster Johanni-Tagsatzung eine allgemeine katholische Conferenz zu versammeln, um wahre Freundschaft herzustellen. Uri und Nidwalden wollen diesen Antrag ihren Herren und Oberrn hinterbringen. Sobald die Entschlüsse der Obrigkeiten bekannt sind, soll Uri deswegen im Namen aller an Lucern schreiben.

Auf der Tagsatzung zu Frauenfeld vom 3.—24. Juli 1730

wurde bezüglich des Münzwesens beschlossen :

c) In Beziehung auf das Münzwesen wird hervor gehoben, dass die von Particularen übernommene Admediation die Hauptursache des Übels im eidgenössischen Münzwesen sei; ferner, dass eine zu grosse Menge Scheidemünzen und noch dazu unprobehaltiger geprägt werde und endlich, dass es nöthig wäre, die groben Gold- und Silbersorten in einen gewissen nur sich proportionirten Preis zu setzen. Demnach wird eine Commission von sechs Mitgliedern beauftragt, ein Gutachten über diese Punkte vorzulegen, welches, in allgemeiner Sitzung durch-

berathen, den Obrigkeiten hinterbracht wird, damit dieselben bis Martini ihre Gedanken an Zürich berichten. Dieses Gutachten, wie es aus der Berathung in der allgemeinen Sitzung vorgegangen ist, enthält folgende Bestimmungen : 1. Die Admodiation soll aberkannt werden; Schwyz setzt hinzu, dass wenn ein solches Expediens gefunden werden könne, wodurch das Regal in seiner Aktivität nicht gehemmt werde, so werde es die Admodiation wieder abthun. — 2. Hinsichtlich der Scheidemünzen wird vorgeschlagen, dass, wenn ein Ort münzen wolle, es sich den Langenthaler Abschied zur Basis des Gewinnes setzen soll; die Mark Silber sei nach kölnischer Mark zu 19 Flr. 12 Kr. anzurechnen. Von den Fünfbätzlern und den geringeren Münzen soll der Profit nicht höher, als auf 3% angesetzt werden. — 3. Eine Taxierung der groben Gold- und Silbersorten könne auf der Tagsetzung nicht wohl vorgenommen werden; nimmt aber ein Ort eine Taxation vor, so soll es die übrigen Orte davon benachrichtigen. Schwyz behält seinen gnädigen Herren und Obern hinsichtlich der Admodiation das denselben Anständige vor; No. 2 nimmt es ad referendum. Obwalden eröffnet, dass es das Münzen einem ehrlichen Manne admodirt habe, so man der guten Probe versichert sein könne, wünscht, dass man durch Aufhebung des Verbots seinen Münzen freien Curs lasse, nach Ablauf der Admodiation (in vier Jahren) werde es sich eine gemeinsame Ordnung gefallen lassen. Hinsichtlich der Reichs- und andere unprobekhaltiger Münzen behält sich jedes Ort vor, die ihm passend scheinende Mandate zu publiziren; in den gemeinen Herrschaften sollen die desswegen errichteten Mandate publizirt werden.

D. — MÜNTZ ACCORD VOM 15. OKT. 1742.

Demnach tit. g. II. H. vnd Oberen Zue Vnderwalden ob

dem Kernwaldt in Ihrer Müntzstatt Etwass Zue müntzen Jedoch aber allein fünfbätzner vnd Medaille prägen Zue lassen gesinet, vnd Zue dem Ende hin tit. H. H. Verwalter Carl Frantz Crauer Zue Ihrem Müntzm. bestellet Als haben die hochoberkeitl. hierzu Verordnete hochgeacht- Vnd hochge-ste Herren Folgenden Accord mit H. H. Crauer getroffen.

1^{mo} Soll H. Müntzm. die hochoberkeitl. Müntzstatt, sambt dartzue gehörigen Werkzeug, vnd ströcki, wass abgangen seyn möchte restauriren vnd in seinen Kösten machen lassen, auch selbe, so lang Er in U. g. H. H. Diensten stehen wird im bruchbaren Standt Erhalten vnd bey seinem Abzug in besagtem Standt hinterlassen.

2^{do} Obligirt sich H. Crauer dass silber, so vüll U. g. H. H. mit Selbsten anschaffen vnd von Ihme begehren werden die Markh feyn à ? 20 Kr. 12 franco auf Sarnen Zue liferen.

3^{tio} Verspricht Hr. Müntzm. danne auch dass Ihme angeschaffte silber zu Verarbeithen vnd zu fünfbätzleren oder Medaillen also zue müntzen, dass Er alle Arbeith, Kupfer, Kohlen etc. wiess darzu nöthig in seinen Kösten anschaffen, die fünfbätzner 12 löthig auch 52 bis höchstens 53 Stuck auf die Marckh machen. Ingleichen auch den Medaillen den Ihme vorschreibende gehalt vnd gewicht geben wolle.

4^{to} Soll H. Müntzmeister auf die Jedesmal von U. g. H. ihm ansagende Zeith eine parthey Zue müntzen fleysig erscheine auch bevor das Silber Ihme ordentlich ingewogen werden Und nach dem Er solches legiert sowohl als dan nachdem dises Erforderlichermassen aufgearbeithet, vnd gepräget seyn wird, dessen prob Korn vnd schroth Zue genüegen Vorweisen als auch Vmb dessen ganzen Betrag spezificierliche Rechnung ablegen.

5^{to} Gegen Jetzgesagte schuldigkeiten vnd bedingnussen V. g. H. Ihme Hrn. MüntzMr. für sein mühe, arbeith vnd andere, ohn das silber auflaufende Kösten auf Jede Markh dessen so gemüntzet wird 33. Schl. hiesige Währung be-

zahlen werden, Hr Müntzm aber sich bestens angelegen seyn lassen alles mit bestem fleiss Treue vnd sorgfalt Zue Verferthigen.

Dessen zu mehrerer Bekräftigung diser Accord in duplo verfasst, vnd beyderseiths vnderzeichnet worden den 15^{ten} 8^{bris} 1742

Carl Ignatz Crauer Müntzm. Peter Ant. Wirtz Landschreiber.

BEYBRIEF WEGEN MÜNTZEN

Zue Wüssen seye hiemit; dass Hr. MüntzM. Carl Frantz Crauer, nebst denen in Einem vnderem 15^{ten} 8^{bris} 1742 hoch- oberkeitl. Errichteten Tractat Enthaltene Müntz- Articen, die Er dem buechstaben nach getreulich Zue halten sich nochmalen Verpflichtet Zue Handen V. g. H. H. vnd Oberen versprochen, Vmb alles silber vnd Gold, so Er in die Müntz Zue verarbeithen anschaffen, vnd tractat-müssig Vermüntzen werde mit Eben deren Sorten, die Er verferthigen wird sich bezahlen Zue lassen vnd selbe in Ihrem Halt vnd werth, wie sie geschlagen, ohne V. g. H. entgelt debitieren soll.

Dabey aber Ihme auf Jeden gulden ein Creützer für den Wexel zu Verguethen vmb so vül man aber Ihme mit anderen landläufigen gröberer Sorten bezahlen wird, Er keinen Wexel fordern soll.

Item Verpflichtet sich Hr. Crauer mit allen den schlagenden Sorten den erforderlichen vnd accordmässigen fleiss vnd sorgfalt dergestalten anzuwenden vnd zue verschaffen das V. g. H. auf das wenigste fünf schilling Von jeder Markh Vorschuss Verabfolget werde, fahls auch der profit über abzug der müntzkösten ein mehreres austragen möchte, solchen auch V. g. H. getreulich Zue Komen Zue lassen In Kraft gegenwärtiger beyschrift den 15 8^{bris} A^o 1742

Carl Ignatz Crauer MüntzM. Peter Anton Wirtz Landschreiber. (*Familienarchiv Stockmann.*)
